Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom 12. März 2014	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
	Gesetz über die Berufs- und Wei- terbildung (GBW)			
	Der Grosse Rat des Kantons Aargau			
	beschliesst			
	I.			
	Der Erlass SAR <u>422.200</u> (Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung [GBW] vom 6. März 2007) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:			
	§ 5a Rechnungsführung, Jahresrechnung, Kosten- und Leistungsrechnung			
	¹ Der Regierungsrat kann durch Verordnung Vorgaben zur Rechnungsführung, zur Jahresrechnung sowie zur Kosten- und Leistungsrechnung erlassen.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom 12. März 2014	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
	² Die gemäss § 15 bezeichneten Berufsfachschulen führen eine einheitliche Kosten- und Leistungsrechnung als Grundlage für die Berechnung, die Überwachung und die Abrechnung der Pauschale für den Schulbetrieb sowie für die betriebswirtschaftliche Führung.			
	§ 5b Revision 1 Die gemäss § 15 bezeichneten Berufsfachschulen lassen die Rechnungsführung, die Jahresrechnung sowie die Kosten- und Leistungsrechnung jeweils durch eine externe Revisionsstelle prüfen. 2 Der Regierungsrat kann durch Verordnung Vorgaben zur fachlichen Voraussetzung und Unabhängigkeit der Revi-			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom 12. März 2014	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
§ 20 Schulanlagen und -einrichtungen				
¹ Die Trägerschaften der öffentlichen Berufsfachschulen, für die öffentlichen Kaufmännischen Berufsfachschulen die Standortgemeinden, beschaffen und unterhalten die erforderlichen Schulanlagen und die Schuleinrichtungen.	¹ Die Trägerschaften der öffentlichen Berufsfachschulen, für die öffentlichen Kaufmännischen Berufsfachschulen die Standortgemeinden, beschaffen und unterhalten die erforderlichen Schulanlagen [].			
	Der Schulvorstand beschafft und unterhält die erforderlichen Schuleinrichtungen für die Trägerschaften.			
² Beschaffung und Bewirt- schaftung der Mittel zur Finan- zierung der Berufsfachschul- bauten können zentral durch den Kanton erfolgen.				
³ Räume und Einrichtungen von öffentlichen Berufsfachschulen sind für Kurse, Tagungen, Prüfungen oder Schlussfeiern, die vom Kanton im Berufsbildungsbereich organisiert oder angeordnet werden, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom 12. März 2014	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
§ 47 Pauschalbeitrag	§ 47 Kantonsbeitrag			
¹ Der Pauschalbeitrag des Kantons für die gemäss § 15 bezeichneten Berufsfachschulen ergibt sich aus der Multiplikation der Anzahl Lernenden in aargauischen Lehrverhältnissen mit der Pflichtlektionenpauschale und einer durchschnittlichen Jahrespflichtlektionenzahl für jede Lernende beziehungsweise jeden Lernenden. Dasselbe gilt in Bezug auf Lernende mit Wohnsitz im Kanton Aargau, die ein Angebot der Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung, einen Lehrgang zur Vorbereitung auf die eidgenössische Berufsmaturität für gelernte Berufsleute (BM II) oder einen Lehrgang der beruflichen Grundbildung für Erwachsene (Nachholbildung) an einer gemäss § 15 bezeichneten Berufsfachschule nutzen.	Der Beitrag des Kantons für die Berufsfachschulen gemäss § 15 ergibt sich aus der Betriebspauschale abzüglich der Gemeindebeiträge. Der Regierungsrat kann ausnahmsweise aus wichtigen Gründen einen höheren Kantonsbeitrag bewilligen.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom 12. März 2014	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
² Der Regierungsrat regelt Auszahlungsmodalitäten und Berechnung der durchschnittli- chen Jahrespflichtlektionen- zahl in den verschiedenen Bil- dungsgängen der beruflichen Grundbildung und Vorberei- tung auf die berufliche Grund- bildung.	² Der Regierungsrat regelt <u>die</u> Auszahlungsmodalitäten <u>durch</u> <u>Verordnung. []</u>			
³ Der Regierungsrat kann für bestimmte kantonale Angebote Ausnahmen von der Berechnung des Pauschalbeitrags vorsehen, namentlich für die Berufsfachschulen an Erziehungsheimen und Anstalten, für die Handelsmittelschulen und für die Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung.	³ Der Regierungsrat kann durch Verordnung für bestimmte kantonale Angebote Ausnahmen von der Berechnung des <u>Kantonsbeitrags</u> vorsehen, namentlich für die Berufsfachschulen an <u>stationären Einrichtungen</u> und Anstalten, für die Handelsmittelschulen und für die Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung.			
	§ 47a Betriebspauschale 1 Die Betriebspauschale entspricht dem Produkt aus der Anzahl Lernenden in aargauischen Lehrverhältnissen, der Pflichtlektionenpauschale und der Jahrespflichtlektionenzahl.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom 12. März 2014	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
	² Absatz 1 gilt auch für Lernende mit Wohnsitz im Kanton Aargau, die ein Angebot der Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung, einen Lehrgang zur Vorbereitung auf die eidgenössische Berufsmaturität für gelernte Berufsleute (BM II) oder einen Lehrgang der beruflichen Grundbildung für Erwachsene (Nachholbildung) an einer gemäss § 15 bezeichneten Berufsfachschule nutzen. ³ Zur Vermeidung von Benachteiligungen der Berufsfachschule nutzen. ³ Zur Vermeidung von Benachteiligungen der Berufsfachschule nutzen. ¹ Zur Vermeidung von Benachteiligungen der Berufsfachschulen gemäss § 15 kann der Regierungsrat die Betriebspauschale gemäss Absatz 1 jährlich insbesondere aufgrund der Anzahl Lernenden, aufgrund regionaler Unterschiede sowie aufgrund der unterschiedlichen Kostenstruktur der angebotenen Berufsfelder gewichten.			
	⁴ Der Regierungsrat regelt die Berechnung der Jahrespflicht- lektionenzahl in den verschiedenen Bildungsgängen der beruflichen Grundbildung und Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung sowie für Repetierende durch Verordnung.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom 12. März 2014	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
§ 48 Pflichtlektionenpauschale	§ 48 Pflichtlektionenpauschale <u>n</u>			
¹ Der Regierungsrat setzt die Pflichtlektionenpauschale nach Massgabe von § 69 fest.	¹ Der Regierungsrat setzt jähr- lich je eine Pflichtlektionen- pauschale für die kaufmänni- schen Berufe, die gewerblich- industriellen Berufe, die ge- sundheitlich-sozialen Berufe sowie eine Pflichtlektionen- pauschale für die sonstigen Berufe und für die Vorberei- tung auf die berufliche Grund- bildung fest.			
	1bis Die Pflichtlektionenpauschale ergibt sich für jede Berufsgruppe gemäss Absatz 1 aus dem gewichteten Mittel der Kosten pro Lektion und Anzahl Lernende der Berufsfachschulen gemäss § 15. Der Regierungsrat regelt die Gewichtung durch Verordnung.			
² Bei zweijähriger Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest können aufgrund besonderer Bedingungen um maximal 100 % höhere Pflichtlektionenpauschalen vorgesehen werden.	² Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom 12. März 2014	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
³ Der Regierungsrat kann die Pflichtlektionenpauschale höchstens im gleichen Verhältnis anpassen, wie sich die Beitragsleistung des Bundes oder der Lohn für Lehrpersonen an kantonalen Berufsfachschulen ändert.	³ Eine Erhöhung der Pflichtlektionenpauschale darf die Jahresteuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreisenicht überschreiten.			
	§ 48a Gemeindebeiträge bei innerkantonalem Schulbesuch 1 Der Gemeindebeitrag entspricht einem fixen Prozentsatz der aufgrund der Kostenund Leistungsrechnung ermittelten Betriebskosten des Vorjahrs. Der Prozentsatz ergibt sich aus dem Verhältnis der durchschnittlich in den Jahren 2013–2015 geleisteten Gemeindebeiträge zu den Betriebskosten aller gemäss § 15 bezeichneten Berufsfachschulen. 2 Für Repetierende beträgt der Gemeindebeitrag die Hälfte des gemäss Absatz 2 berechneten Beitrags. 3 Beitragspflichtig sind die Wohnsitzgemeinden der Lernenden. Der Regierungsrat regelt die Auszahlungsmodalitäten durch Verordnung.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom 12. März 2014	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
	Bei ausserkantonalem Wohnsitz der Lernenden in aargauischen Lehrverhältnissen treten die Lehrortsgemeinden an die Stelle der Wohnsitzgemeinden.			
§ 49 Gemeindebeiträge bei innerkantonalem Schulbesuch	§ 49 Gemeindebeiträge <u>für kantonale Angebote</u> <u>und für in stationären Einrichtungen und</u> <u>Anstalten untergebrachte Lernende</u>			
¹ Die Betriebskosten des innerkantonalen Schulbesuchs für Lernende in aargauischen Lehrverhältnissen, die nach Abzug des Kantonsbeitrags und weiterer Einnahmen verbleiben, übernehmen die Wohnsitzgemeinden der Lernenden.	¹ Aufgehoben.			
² Bei ausserkantonalem Wohnsitz der Lernenden in aargauischen Lehr- verhältnissen treten die Leh- rortsgemeinden an die Stelle der Wohnsitzgemeinden.	² Aufgehoben.			
³ Bei Lernenden in der Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung oder in der beruflichen Grundbildung ohne Lehrvertrag sind deren Wohnsitzgemeinden beitragspflichtig.	³ Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom 12. März 2014	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
⁴ Der Anteil der Gemeinden richtet sich nach der Anzahl Lernenden mit Wohnsitz beziehungsweise Lehrort auf ihrem Gebiet.	⁴ Aufgehoben.			
⁵ Der Regierungsrat kann für bestimmte kantonale Angebo- te Ausnahmen von Gemein- debeiträgen vorsehen, na- mentlich für Berufsfachschu- len, die Erziehungsheimen und Anstalten angegliedert sind, und für Lernende aus Erzie- hungsheimen und Anstalten, die andere Berufsfachschulen besuchen.	⁵ Der Regierungsrat kann durch Verordnung für bestimmte kantonale Angebote Ausnahmen von den Gemeindebeiträgen gemäss § 48a vorsehen, namentlich für Berufsfachschulen, die stationären Einrichtungen und Anstalten angegliedert sind, und für Lernende aus stationären Einrichtungen und Anstalten, die andere Berufsfachschulen besuchen.			
⁶ Für kantonale Angebote in der beruflichen Grundbildung kann der Regierungsrat Gemeindebeiträge bestimmen, die sich aus dem Durchschnitt der Gemeindebeiträge der nichtkantonalen Berufsfachschulen per 30. Juni 2007 ergeben.	⁶ Für kantonale Angebote in der beruflichen Grundbildung kann der Regierungsrat durch Verordnung Gemeindebeiträge bestimmen, die sich aus dem Durchschnitt der Gemeindebeiträge der nichtkantonalen Berufsfachschulen per 30. Juni 2007 ergeben.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom 12. März 2014	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
⁷ Der Regierungsrat passt den gemäss Absatz 6 errechneten Beitrag der Lohnentwicklung nach § 12 Abs. 1 des Dekrets über die Löhne der Lehr- personen (Lohndekret Lehr- personen, LDLP) vom 24. Au- gust 2004 ¹⁾ an.				
§ 50 Gemeindebeiträge bei ausserkantonalem Schulbesuch				
¹ Anstelle des Gemeindebeitrags gemäss § 49 sind die Gemeinden verpflichtet, für Lernende in aargauischen Lehrverhältnissen den ausserkantonalen Schulbeitrag zu bezahlen.	¹ Anstelle des Gemeindebeitrags gemäss § 48a sind die Gemeinden verpflichtet, für Lernende in aargauischen Lehrverhältnissen den ausserkantonalen Schulbeitrag zu bezahlen.			
² Bei Lernenden in der Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung oder in der beruflichen Grundbildung ohne Lehrvertrag sind deren Wohnsitzgemeinden gemäss § 49 Abs. 6 und 7 zahlungspflichtig.				
³ Der Regierungsrat kann für Lernende aus Erziehungshei- men und Anstalten, die aus- serkantonale Berufsfachschu- len besuchen, andere Rege- lungen vorsehen.	³ Der Regierungsrat kann für Lernende aus <u>stationären Ein-richtungen</u> und Anstalten, die ausserkantonale Berufsfach- schulen besuchen, <u>durch Ver-ordnung</u> andere Regelungen vorsehen.			

¹⁾ SAR <u>411.210</u>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom 12. März 2014	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
	§ 50a Überschüsse und Fehlbeträge 1 Überschüsse aus der Grundbildung sind für den Schulbetrieb bestimmt und dürfen nicht zur Finanzierung von Infrastrukturprojekten verwendet werden. 2 Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung Vorschriften über die Errichtung eines Rücklagenfonds zum Ausgleich von Schwankungen im Betriebsergebnis, die Verwendung von darüber hinausgehenden Betriebsüberschüssen und Massnahmen bei Fehlbeträgen.			
§ 54 Kantonsbeitrag 1 Der Kanton gewährt Beiträge an Neu- und Umbauten sowie an Mieten von öffentlichen Berufsfachschulen.	Der Kanton übernimmt die anrechenbaren Kosten grosszyklischer Sanierungen sowie der Neu- und Umbauten und gewährt Beiträge an die anrechenbaren Mieten von öffentlichen Berufsfachschulen.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom 12. März 2014	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
² Diese betragen 60 % der als beitragsberechtigt anerkann- ten Ausgaben.	1bis Beantragt die Eigentümerschaft beim Kanton die Übernahme der anrechenbaren Sanierungs- und Baukosten, darf sie von der Trägerschaft der Berufsfachschule für die Nutzung im Rahmen der Grundbildung keine Miete verlangen.			
³ Die Beitragszahlung für Neu- und Umbauten erfolgt in der Regel mit einer einmaligen Überweisung unter Vorbehalt des Budgetbeschlusses des Grossen Rats und nach Prü- fung der Schlussabrechnung. Während der Bauphase kön- nen Akontozahlungen geleistet werden.	³ Die Beitragszahlung für grosszyklische Sanierungen sowie für Neu- und Umbauten erfolgt in der Regel mit einer einmaligen Überweisung unter Vorbehalt des Budgetbeschlusses des Grossen Rats und nach Prüfung der Schlussabrechnung. Während der Bauphase können Akontozahlungen geleistet werden.			
⁴ Als beitragsberechtigt aner- kannt werden Ausgaben, die für eine einwandfreie Erfüllung der Berufsbildung sachlich erforderlich sind und sich auf Investitionen stützen, die einen wirtschaftlichen Schulbetrieb gewährleisten.	⁴ Anrechenbar sind Ausgaben, die für eine einwandfreie Erfüllung der Berufsbildung sachlich erforderlich sind und sich auf Investitionen stützen, die einen wirtschaftlichen Schulbetrieb gewährleisten.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom 12. März 2014	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
 Der Regierungsrat legt den Umfang und die als beitrags- berechtigt anerkannten Aus- gaben, das Bewilligungsver- fahren und die Auszahlungs- modalitäten fest. Der Regierungsrat bewilligt Verpflichtungskredite für Neu- und Umbauten beziehungs- weise für Mieten bis zu einer Kreditkompetenzsumme von Fr. 5 Mio. 	⁵ Der Regierungsrat legt den Umfang und die <u>anrechenba- ren</u> Ausgaben, das Bewilli- gungsverfahren und die Aus- zahlungsmodalitäten <u>durch</u> <u>Verordnung</u> fest.			
§ 55 Gemeindebeitrag	§ 55 Aufgehoben.			
¹ Die Wohn- beziehungsweise Lehrortsgemeinden überneh- men die Kosten für Verzinsung und Amortisation der Rest- schuld, die nach Abzug der Kantonsbeiträge und weiterer Einnahmen verbleiben. Die Amortisationsdauer beträgt in der Regel 25 Jahre.				
² Für die Verzinsung ist der am 30. Juni des Rechnungsjahres geltende Zinsfuss der AKB für Darlehen an öffentlichrechtliche Körperschaften abzüglich 0,25 Prozentpunkte massgebend.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom 12. März 2014	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
³ Der Gemeindebeitrag richtet sich nach der Anzahl Lernen- den mit Wohnsitz bezie- hungsweise Lehrort auf ihrem Gebiet.				
	§ 55a Abgeltung Standortvorteil 1 Die Standortgemeinden übernehmen die nicht vom Kanton übernommenen anre- chenbaren Mieten von öffentli- chen Berufsfachschulen.			
§ 57 Erlös bei Zweckentfremdung 1 Der Nettoerlös aus dauerhaft oder befristet zweckentfremdeten Bauten und Einrichtungen wird für die Finanzierung der Infrastruktur durch Kanton und Gemeinden verwendet. Nicht als Zweckentfremdung gilt die Benützung für Bildungszwecke generell sowie für kulturelle Anlässe ausserhalb der Unterrichtszeit.	¹ Der Nettoerlös aus dauerhaft oder befristet zweckentfremdeten Bauten und Einrichtungen wird für die Finanzierung der Infrastruktur verwendet. Nicht als Zweckentfremdung gilt die Benützung für Bildungszwecke generell sowie für kulturelle Anlässe ausserhalb der Unterrichtszeit, solange der schulische Unterricht der beruflichen Grundbildung nicht beeinträchtigt ist.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom 12. März 2014	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
	1bis Bei dauerhaft fehlendem Bedarf für die berufliche Grundbildung kann der Regierungsrat eine entschädigungslose Zweckentfremdung bewilligen.			
² Der nach Abzug der Restschuld und einer allfälligen Rückforderung des Bundesbeitrags verbleibende Nettoerlös aus dauerhafter Zweckentfremdung wird im Verhältnis der ursprünglichen Investitionen zwischen denjenigen verteilt, welche die Baute oder Einrichtung finanziert haben.				
³ Der Regierungsrat regelt die Festlegung der Höhe der Rückerstattung der Kantons- beiträge sowie das Verfahren bei dauerhafter oder befristeter Zweckentfremdung.	³ Der Regierungsrat regelt die Festlegung der Höhe der Rückerstattung der Kantonsbeiträge sowie das Verfahren bei dauerhafter oder befristeter Zweckentfremdung durch Verordnung.			
⁴ Der Regierungsrat entscheidet nach Anhörung des Schulvorstands über die Verwendung des Erlöses.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom 12. März 2014	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
§ 58 Kantonsbeiträge				
¹ Der Kanton leistet Beiträge gemäss Leistungsvereinbarungen an kantonale und ausserkantonale Lehrwerkstätten, an Anbieter von überbetrieblichen Kursen oder vergleichbaren Angeboten, an durchführende Organisationen von Kursen zur Bildung von Berufsbildungsverantwortlichen, an Internate sowie an kantonale und interkantonale Konferenzen.	1 Der Kanton leistet Beiträge gemäss Leistungsvereinbarungen an [] ausserkantonale Lehrwerkstätten, an Anbietende von überbetrieblichen Kursen oder vergleichbaren Angeboten, an durchführende Organisationen von Kursen zur Bildung von Berufsbildungsverantwortlichen, an Internate sowie an kantonale und interkantonale Konferenzen. 2 Für kantonale Lehrwerkstätten leistet der Kanton Beiträge gemäss § 47.			
§ 69 Berechnung der Pflichtlektionenpauschale 1 Der Regierungsrat legt die Pflichtlektionenpauschale gemäss § 48 beim Inkrafttreten so fest, dass der jährliche Kantonsbeitrag an den Schulbetrieb der nichtkantonalen Berufsfachschulen Fr. 40 Mio. höher ist als derjenige, den er einschliesslich der Bundesbeiträge in den Jahren 1999–2006 durchschnittlich an diese Berufsschulen geleistet hat.	§ 69 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom 12. März 2014	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
§ 70 Übergangsrecht: a) Finanzierung von laufenden Bildungsgängen	§ 70 Aufgehoben.			
¹ Die Gebühren sowie die Kursgelder der Lernenden in Bildungsgängen, die nach bis- herigem Recht begonnen wur- den, richten sich nach bisheri- gem Recht.				
§ 71 b) Finanzierung der Infrastruktur der beruflichen Grundbildung 1 Für bestehende Bauten von Berufsfachschulen und Lehrwerkstätten sowie für Neubauten, für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Beitragsgesuch eingereicht worden ist, wird ein Kantonsbeitrag an die Verzinsung und Amortisation der Gebäuderestschuld bis zur vollständigen Amortisation nach bisherigem Recht bezahlt. Die Gemeindebeiträge für bestehende Bauten von Lehrwerkstätten entfallen.	§ 71 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom 12. März 2014	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
1bis Die Gebäuderestschuld gemäss Absatz 1 wird mit In- krafttreten der Änderung vom 5. Juni 2012 durch eine einma- lige Überweisung getilgt. Der Kanton kann anstelle der Überweisung bestehende Dar- lehen übernehmen.				
2				
3				
⁴ Beitragsgesuche, die beim Kanton zwischen dem 1. Januar 2004 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht worden sind, erfahren zur Bestimmung der anrechenbaren, zu amortisierenden Restschuld einen Abzug um den kalkulatorischen Bundesbeitrag, der in der Übergangsfrist nicht gewährt wird.				
⁵ Die §§ 56 und 57 gelten sinngemäss.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom 12. März 2014	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
§ 72 c) Landverzinsung	§ 72 Aufgehoben.			
¹ Gemeinden, denen nach bisherigem Recht für das Zurverfügungstellen von Land für Berufsfachschulbauten zusätzlich zur Finanzierung der Infrastruktur gemäss § 71 eine Entschädigung ausgerichtet wurde, erhalten bis 31. Dezember 2009 noch 2/3 und vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 noch 1/3 der Abgeltung. ² Als Basis der Verzinsung nach Absatz 1 gilt § 55 Abs. 2 sinngemäss.				
	§ 72a Übergangsrecht: a) Finanzierung der beruflichen Grundbildung am Landwirtschaftlichen Zentrum Liebegg 1 Die Berechnung des Pauschalbeitrags des Kantons richtet sich bis zur Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung nach bisherigem Recht. 2 Die Amortisationsdauer beträgt insgesamt 25 Jahre. 3 Die Gebäuderestschuld wird kalkulatorisch über die geplante Restlaufzeit errechnet.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom 12. März 2014	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
	§ 72b b) Amortisation und Verzinsung der Gebäuderestschuld der beruflichen Grundbildung			
	¹ Der Kanton übernimmt die Amortisation und Verzinsung der anrechenbaren Gebäuderestschuld für bestehende Bauten von Berufsfachschulen und Lehrwerkstätten sowie für Neubauten, für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Beitragsgesuch eingereicht worden ist.			
	² Die Amortisationsdauer beträgt insgesamt 25 Jahre.			
	³ Die Gebäuderestschuld wird kalkulatorisch über die geplante Restlaufzeit errechnet.			
	⁴ Für die Verzinsung ist der am 30. Juni des Rechnungsjahrs geltende Zinsfuss der AKB für Darlehen an öffentlichrechtlichen Körperschaften abzüglich 0,25 Prozentpunkte massgebend.			
	⁵ Die §§ 54 Abs. 1 ^{bis} , 56 und 57 gelten sinngemäss.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom 12. März 2014	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
	II.			
	Keine Fremdänderungen.			
	III.			
	Keine Fremdaufhebungen.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttre- tens der Änderung unter Ziff. I.			
	Aarau, Präsident des Grossen Rats			
	Protokollführer			